Amtsblatt
für den Landkreis Uelzen

43. Jahrgang | 28. November 2014 | Nr. 22

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Uelzen und dem Landkreis Uelzen 171

Glückwünsche und Ehrengaben aus Anlass von Ehejubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne, Gnaden- und Kupferne Hochzeit), der Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag 172

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ellerndorfer Wacholderheide“ des Landkreises Uelzen vom 14. Oktober 2014 172

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2014 176

Bekanntmachung 176

Öffentliche Bekanntmachungen

Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Kirchweyhe 176

Öffentliche Bekanntmachung 177

Öffentliche Bekanntmachung 177

Öffentliche Bekanntmachung 177

Öffentliche Bekanntmachung 177

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Zweckvereinbarung
Zwischen der Stadt Uelzen und dem Landkreis Uelzen

wird für die Durchführung des Vollstreckungsaußendiensts durch den Landkreis Uelzen folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Beauftragung mit der Durchführung des Vollstreckungsaußendienst

(1) Die Stadt Uelzen beauftragt den Landkreis Uelzen mit der Durchführung des Vollstreckungsaußendienstes (z.B. Sachpfändungen, Ortstermine, etc.), die mit der Beitreibung ihrer Geldforderungen sowie der Abwicklung entsprechender Vollstreckungs- und Amtshilfeersuchen Dritter zusammenhängen. Ausgenommen hiervon sind Forderungspfändungen (z.B. Lohnpfändungen).

(2) Der Landkreis Uelzen verpflichtet sich, für die Durchführung des in Abs. 1 genannten Vollstreckungsaußendienstes das erforderliche Personal vorzuhalten. Diese Mitarbeiter bleiben Bedienstete des Landkreises Uelzen und unterliegen insoweit der Weisung und Aufsicht des Landrates.

§ 2 Kosten

(1) Für die Durchführung des Vollstreckungsaußendienstes erhält der Landkreis Uelzen von der Stadt Uelzen pro Vollstreckungsfall eine Pauschalentschädigung gemäß der jeweils am 31. Dezember des Abrechnungsjahres geltenden Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Diese beläuft sich zzt. auf 27,10 €.

(2) Der Landkreis verauslagt die für die Vollstreckung anfallenden Sachkosten. Die nach der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen (Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung – VwVKostVO) festzusetzenden Pfändungsgebühren verbleiben beim Landkreis Uelzen.

(3) Sofern bei demselben Schuldner Forderungen des Landkreises Uelzen und der Stadt Uelzen gleichzeitig vollstreckt werden, werden die Vollstreckungserlöse in demselben Verhältnis zwischen Stadt und Landkreis verteilt, wie die Forderungen zueinander stehen.

Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Veerßer Straße 53, Telefon (05 81) 82-0
Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (05 81) 8 08-91 100
Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,34 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,50 € vom Verlag bezogen werden.
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.

(4) Die Abrechnung über die vom Landkreis Uelzen durchgeführten Ersuchen der Stadt Uelzen nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung wird jeweils für ein Haushaltsjahr vorgenommen und erfolgt spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

§ 3
Daten

Die Stadt Uelzen stellt der Vollstreckungsbehörde des Landkreises Uelzen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.

§ 4
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für die Dauer von zwei Jahren. Sie verlängert sich danach jeweils um zwei Jahre, sofern sie nicht mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Jahresschluss gekündigt wird.
(2) Sollte diese Zweckvereinbarung von einem Beteiligten aufgekündigt werden, fallen die in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Aufgaben wieder an die Stadt Uelzen zurück.

Uelzen, den 24. Oktober 2014

LANDKREIS UELZEN	*STADT UELZEN*
Der Landrat	Der Bürgermeister

Glückwünsche und Ehrengaben aus Anlass von Ehejubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne, Gnaden- und Kupferne Hochzeit), der Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag

Jubilaren bzw. Jubelpaaren können aus Anlass obiger Jubiläen Glückwunschurkunden und ggf. Ehrengaben überreicht werden. Etwaige Wünsche bitte ich der Gemeinde oder Samtgemeinde des Wohnortes spätestens **einen Monat vorher** unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Anschrift sowie des Datums und des Ortes der Eheschließung bzw. der Geburt mitzuteilen. Soweit möglich, bitte ich die Heirats- oder Geburtsurkunde vorzulegen.

Ich bitte die Gemeinden und Samtgemeinden, bekannt werdende Jubiläen rechtzeitig zu melden. Anträge auf Überreichung einer Glückwunschurkunde können beim Landkreis Uelzen, Vorzimmer Dezernat II, angefordert werden.

Uelzen, den 29. November 2014

LANDKREIS UELZEN
– Der Landrat –

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ellerndorfer Wacholderheide“ des Landkreises Uelzen vom 14. Oktober 2014

Aufgrund der §§ 26 und 32 Absatz 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) – sowie der §§ 14, 19 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Ellerndorfer Wacholderheide“ erklärt.
(2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Landkreis Uelzen. Es befindet sich in der Gemeinde Eimke. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlagen). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der dargestellten Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Eimke und dem Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
(3) Das Gebiet ist als „Ellerndorfer Wacholderheide“ Teil des FFH-Gebietes Nr. 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (OE 2628-331).
(4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 75 ha.

§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Naturraum Hohe Heide. Das durch zahlreiche Tälchen und kleine Kuppen gegliederte und bewegte Gelände ist überwiegend nach Süden geneigt. Auf den trockenen bis sehr trockenen, nährstoffarmen Sandböden wachsen strukturreiche, wacholderreiche Ginster-Sandheiden mit fragmentarisch eingestreutem Borstgrasrasen. Verstreut kommen alte solitäre und tiefbeastete Buchen, Eichen und Kiefern vor. Randlich ist auch Kiefernwald einbezogen. Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/1 05/EG des Rates vom 21. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363, S. 368).
(2) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der „Ellerndorfer Wacholderheide“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart und herausragender Schönheit. Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere des halbnatürlichen Charakters und des Landschaftsbildes, das durch eine relativ großräumige, gut erhaltene, teils mit Wacholdergebüschen durchsetzte Heidelandschaft mit weiteren gefährdeten Biotoptypen, besonders Borstgrasrasen, auf nährstoffarmen Sandstandorten und sandigen kleinen Wegen und Pfaden geprägt ist.
(3) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Landschaftsschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere der naturnahen, reich strukturierten, wacholderreichen Heidelandschaft mit Magerrasenelementen mit folgenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
   a) 4030 Trockene europäische Heiden:
      Erhaltung und Förderung von strukturreichen, teils gehölzfreien, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Heidelbeere), offenen Sandflächen sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
   b) 5130 Formationen von Juniperus communis:
      Erhaltung und Förderung von vitalen, strukturreichen, teils dichten, teils aufgelockerten Wacholdergebüschen unterschiedlicher Altersstufen mit einem ausreichenden Anteil gehölzarmer Flächen auf kalkarmen, sommertrockenen, nährstoffarmen Standorten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von Heide- bzw. Magerrasen-Komplexen,
   c) 6230 Artenreicher Borstgrasrasen:
      Erhaltung und Förderung der eng mit den großflächigen Heiden verzahnten, kleinflächig vorkommenden, arten- und strukturreichen, überwiegend gehölzfreien Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis frischen Standorten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

§ 3
Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind (gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote ist in dem Gebiet insbesondere Folgendes untersagt, sofern nicht im Einzelfall eine Erlaubnis gemäß § 4 erteilt wird oder die Handlung beziehungsweise Maßnahme gemäß § 5 freigestellt ist:

1. das Landschaftsschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
2. im Landschaftsschutzgebiet zu reiten,
3. Magerrasen, Heiden und sonstige Ödlandflächen zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
4. nicht standortheimische Gehölzarten bei der Anpflanzung von Hecken, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäumen zu verwenden,
5. bauliche Anlagen zu errichten,
6. Hunde ganzjährig frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen,
7. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
8. im Landschaftsschutzgebiet und in einer Zone von 500 m Breite um das Landschaftsschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
9. Geocaches anzulegen,
10. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf eine andere Weise zu verändern.

§ 4
Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
1. Schilder, Werbeeinrichtungen und -tafeln aufzustellen,
2. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

(2) Die Naturschutzbehörde prüft auf Antrag die Verträglichkeit der in Absatz 1 genannten Handlungen und Maßnahmen am Maßstab des in § 2 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes. Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern die geplante Handlung oder Maßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

§ 5
Freistellungen

Folgende Handlungen und Maßnahmen sind vom Verbot des § 26 Absatz 2 BNatSchG freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Erlaubnis:

1. die Errichtung baulicher Anlagen zur Ausübung der Jagd oder der Imkerei, die sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen und die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Maßnahmen und Untersuchungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit ihrer Zustimmung durchgeführte Maßnahmen und Untersuchungen, die der Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen, insbesondere die Anpflanzung und Pflege von Heiden, Wacholdergebüschen und Magerrasen,
3. das Befahren der Wege durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten,
4. das Befahren der Wege mit Krankenfahrstühlen,
5. das Betreten des Landschaftsschutzgebietes außerhalb der gekennzeichneten Wege zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr,
6. das Starten und Landen mit Luftfahrzeugen im Landschaftsschutzgebiet und in einer Zone von 500 m Breite um selbiges herum durch die Grundstückseigentlimer,
7. die Unterhaltung sowie Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Leitungen.

§ 6
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und des § 41 Absatz 1 NAGBNatSchG Befreiung gewährt werden. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Beweidung der Heideflächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt, ohne dass eine Erlaubnis gemäß § 4 erteilt beziehungsweise eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 43 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 NAGBNatSchG.

§ 9
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Uelzen, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Uelzen, den 14. Oktober 2014
LANDKREIS UELZEN
– als Untere Naturschutzbehörde –
Der Landrat
Dr. Blume

(Karten auf Seite 174 u. 175)

Landkreis Uelzen
Landschaftsschutzgebiet
"Ellerndorfer Wacholderheide"
Karte zur Verordnung vom 14.10.2014

Dr. Blume
Landrat

Landschaftsschutzgebiet (Grenze gekennzeichnet durch die Innenseite des roten Bandes)

Maßstab 1:7500

0 125 250 500 Meter

N

Kartengrundlage: TK 1:50000
Quelle: Auszug aus den Geobasidaten
des Landesamtes für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen

LGLN

Landkreis Uelzen
Landschaftsschutzgebiet "Ellerndorfer Wacholderheide"
Übersichtskarte zur Verordnung vom 14.10.2014

Landschaftsschutzgebiet (Grenze gekennzeichnet durch die Innenseite des roten Bandes)

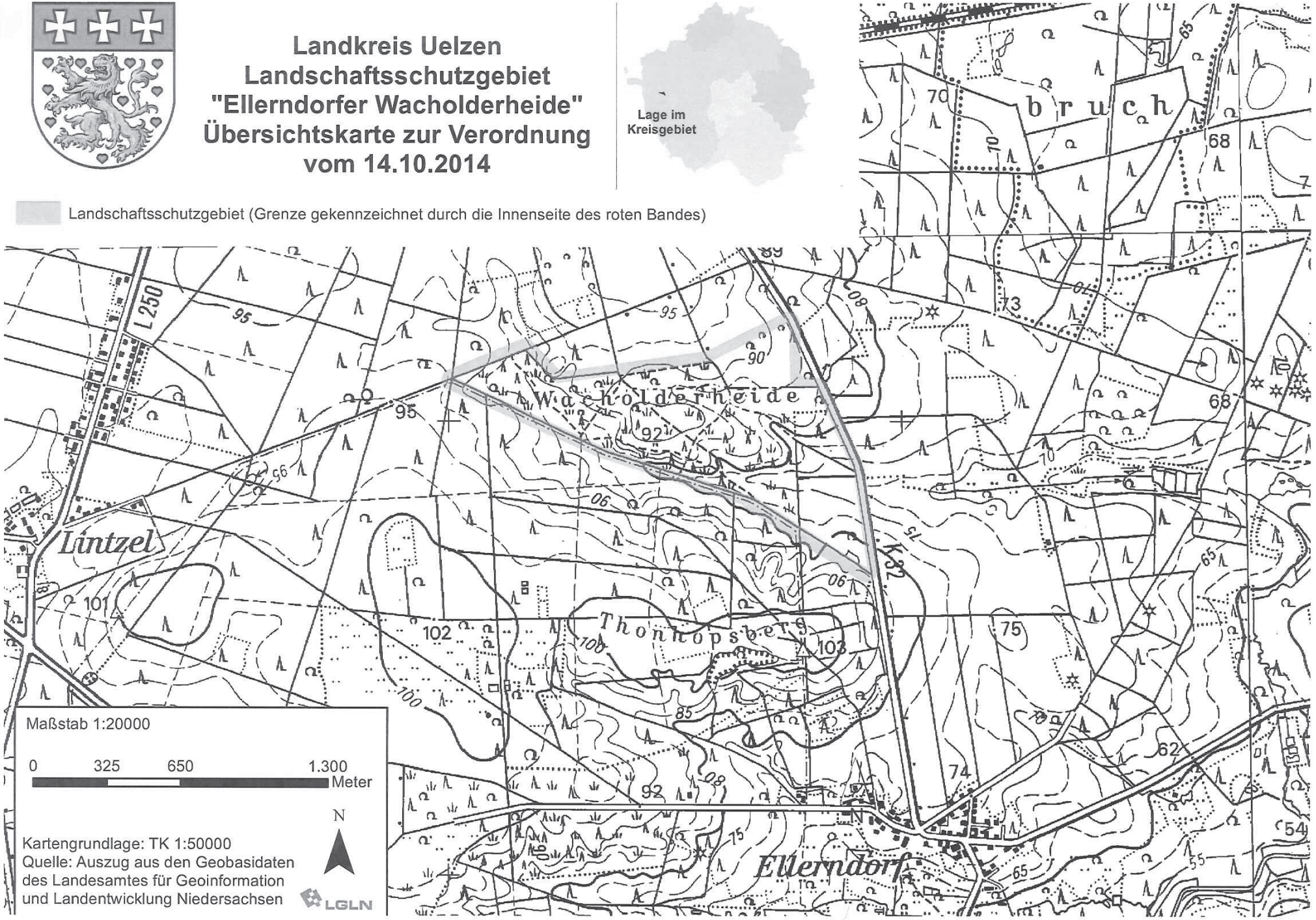

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 20. Oktober 2014 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung vom 16. Dezember 2013 beschlossen:

Einziger Paragraph

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert. Im übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 unberührt.

Uelzen, den 21. Oktober 2014

STADT UELZEN
Otto Lukat
Bürgermeister

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Bürgeramt des Rathauses der Stadt Uelzen während der Dienststunden aus.

Uelzen, den 20. November 2014

STADT UELZEN
Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf hat am 16. Oktober 2014 die erste Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf zum 1. Januar 2010 festgestellt. Sie wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt.

In analoger Anwendung des § 129 Abs. 2 Nds. Kommmunalverfassungsgesetzt (NKomVG) liegt die erste Eröffnungsbilanz nebst Anhang, Prüfbericht und Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Prüfungsbericht vom Tage der Bekanntmachnung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Ebstorf, Hauptstraße 30, 29574 Ebstorf, Raum 205, während der Dienststunden aus.

Bad Bevensen, den 14. November 2014

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF
Kammer
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum Ost

O.Nr. 68/14 HA. Bd. VII
Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe
Landkreis Uelzen,
- Vf.-Nr. 3 06 2431 - Lüneburg, den 12.11.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Kirchweyhe

Gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ist der Flurbereinigungsplan den Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben.

Zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern neben dieser Ladung ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan sowie ein Merkblatt zu diesen Nachweisen zugesandt.

Der Flurbereinigungsplan wird an den folgenden Terminen im **Gemeindebüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchweyhe, Kirchberg 3, 29525 Kirchweyhe** zur Einsichtnahme offengelegt und in Einzelgesprächen durch Vertreter der Flurbereinigungsbehörde erläutert.

Mittwoch	**10.12.2014**	**9–12 Uhr und 14–18 Uhr**
Donnerstag	**11.12.2014**	**9–12 Uhr**

Den Beteiligten wird empfohlen, zur Vermeidung längerer Wartezeiten vorab einen Termin zu vereinbaren unter Tel.: (04131) 8545-1215 oder 1212.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur in einem Anhörungstermin vorgebracht werden.

Der Anhörungstermin findet statt am

Donnerstag, 11.12.2014 um 14:00 Uhr im Gemeindebüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchweyhe, Kirchberg 3, 29525 Kirchweyhe

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allgemeine Auskünfte im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Die Beteiligten werden daher gebeten, sich die erforderlichen Erläuterungen in den vorhergehenden Terminen geben zu lassen.

Sollte eine Beteiligte/ein Beteiligter an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, kann sie/er sich durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Die Vollmachtsvordrucke sind im Amt für regionale Landesentwicklung, Dienstgebäude Behördenzentrum Ost, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg oder in den vorangehenden Einzelterminen erhältlich.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu dem Termin persönlich zu erscheinen.

Die Nebenbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass ihnen ihr Erscheinen im Erläuterungstermin und im Anhörungstermin anheim gestellt wird. Das Erscheinen im Anhörungstermin ist nur dann erforderlich, wenn eine(r) der Nebenbeteiligten gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einlegen will.

gez. Schell *Dienstsiegel*

Samtgemeinde Suderburg
- Nettoregiebetrieb Abwasser -

Suderburg, den 13.11.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat am 6. November 2014 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen hinsichtlich des Jahresabschlusses 2010 des Nettoregiebetriebes Abwasser folgenden Beschluss gefasst:

„Der Samtgemeinderat beschließt den Jahresabschluss 2010, erteilt dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu.
Der Samtgemeinderat beschließt weiterhin, den Überschuss in Höhe von 99.307,11 EUR gem. § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen."

Der Jahresabschluss 2010 liegt - ergänzt um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Suderburg - vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

SAMTGEMEINDE SUDERBURG
Thomas Schulz
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Suderburg
- Nettoregiebetrieb Bauhof -

Suderburg, den 13.11.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat am 6. November 2014 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen hinsichtlich des Jahresabschlusses 2010 des Nettoregiebetriebes Bauhof folgenden Beschluss gefasst:

„Der Samtgemeinderat beschließt den Jahresabschluss 2010, erteilt dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu.
Der Samtgemeinderat beschließt weiterhin, den Überschuss des Haushaltsjahres 2009 in Höhe von 1.062,36 EUR und den Überschuss des Haushaltsjahres 2010 in Höhe von 22.162,42 EUR gem. § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen."

Der Jahresabschluss 2010 liegt - ergänzt um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Suderburg - vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

SAMTGEMEINDE SUDERBURG
Thomas Schulz
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Suderburg Suderburg, den 13.11.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat am 6. November 2014 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Samtgemeinde Suderburg beschließt die Jahresrechnung 2010, erteilt dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem Jahresergebnis ist zur Deckung der Fehlbeträge zu verwenden."

Der Jahresabschluss 2010 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Suderburg - vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

SAMTGEMEINDE SUDERBURG
Thomas Schulz
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Suderburg Suderburg, den 13.11.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Suderburg hat am 23. September 2014 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:
„Der Rat der Gemeinde Suderburg beschließt die Jahresrechnung 2010, erteilt dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem Jahresergebnis ist zur Deckung der Fehlbeträge zu verwenden."

Der Jahresabschluss 2010 liegt - ergänzt um die Stellungnahme des Gemeindedirektors der Gemeinde Suderburg - vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

GEMEINDE SUDERBURG
Thomas Schulz
Gemeindedirektor